



Landgericht Duisburg

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Resisto IT GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Tobias Huch,
Göttelmannstraße 17, 55130 Mainz,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldenberger, Kurfürstendamm
45, 10719 Berlin,

g e g e n

die Sky Deutschland GmbH & Co. KG, vertreten durch die Sky Deutschland
Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Brian Sullivan, Dr.
Holger Enßlin, Pietro Maranzana, Carsten Schmidt, Medienallee 4, 85774 Unterföhring,
Antragsgegnerin,

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Duisburg
am 04.05.2010
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Reim

b e s c h l o s s e n :

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss beigelegten
Antrages und der eidesstattlichen Versicherungen vom 28.04.2010 gemäß §§ 8 Abs. 1,
3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 5 JMStV und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne voran-
gegangene Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung aufgegeben, es zur Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu Euro 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im Rundfunk und/oder in Telemedien mit „FSK 16“ und/oder „FSK 18“ klassifizierte Filme zu verbreiten oder zugänglich zu machen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren (bei „FSK 16“-Filmen) und von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren (bei „FSK 18“-Filmen) zu beeinträchtigen,

ohne

entweder durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung der Filme durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich zu machen oder wesentlich zu erschweren,

oder die Zeit, in der die Filme verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so zu wählen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Filme nicht wahrnehmen,

wie geschehen beispielsweise in dem Kanal „beate uhse tv“ des Senders Sky Deutschland, in dem eine unzureichende Verhinderung des Programmzugangs durch Jugendliche mittels einer Jugendschutz-PIN erfolgt, die nach bestimmaren Berechnungsformeln aus der Bezifferung der von der Antragstellerin ausgegebenen Smartcart zu berechnen ist.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherungen des Geschäftsführers der Antragstellerin und des Zeugen Kratzsch vom 28.04.2010 sind sowohl die den Anspruch (§§ 8 Abs. 1, 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 5 JMStV) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen

glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Die Vorsitzende

Reim

Ausgefertigt:

Mühe-Waldhorst



(Mühe-Waldhorst) Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle